



### **Besondere Bedingungen Edersee und Affolderner See:**

Es gelten das Hessische Fischereigesetz (HFischG) vom 29. November 2022, die Hessische Fischereiverordnung (HFischV) vom 14. Dezember 2016 und die Talsperren-Verordnung vom 15. März 2013, die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stausee von Affoldern“ vom 16. September 1975 sowie die Besonderen Bedingungen des Fischereirechtsinhabers (Zweckverband Naturpark Kellerwald-Edersee) in der vorliegenden Fassung vom 20. Dezember 2022.

Helfen Sie mit, die sensiblen Brutbereiche der Wasservögel und Laichgebiete der Fische am Edersee zu schützen! Wir bitten Sie freiwillig in der **Brut- und Setzzeit vom 01. März bis 31. Mai** in den gekennzeichneten **Schutzzonen** nicht vom Ufer zu Angeln und vom Boot einen Mindestabstand von 30 m zu den Schutzzonen (s. Karte) zu halten.

### **Folgende Bedingungen gelten ausschließlich am Edersee:**

#### **Der Erlaubnisschein gilt von Sonnenaufgang bis 24 Uhr.**

Für die Zeit vom 01. Juni bis 30. September kann zusätzlich zum Erlaubnisschein ein **Nachtangel-Berechtigungsschein** erworben werden, der das Angeln von 00:00 bis Sonnenaufgang in genehmigten Bereichen am Edersee vom Ufer aus erlaubt (s. Karte). Darüber hinaus ist das Angeln von 00:00 bis Sonnenaufgang verboten.

Außer **2 Handangeln und einem Senknetz** dürfen andere Fanggeräte nicht verwendet werden. Pro Angel ist **eine Anbissstelle** erlaubt. Die Verwendung eines Senknetzes in einer Größe bis 125 x 125 cm für den Fang von Köderfischen für den täglichen Bedarf, ist gestattet. Gemäß HFischV müssen **Setzkescher** mindestens 3,50 m lang sein und einen Ringdurchmesser von mindestens 0,5 m aufweisen. Diese sind durch geeignete Vorrichtungen auf ganzer Länge gegen das Zusammenfallen zu sichern und weitgehendst parallel zur Gewässeroberfläche auszulegen.

Das **Schleppangeln** ist von einem muskelbetriebenen Boot aus in der Zeit **vom 16. April bis 31. Januar** gestattet. In der Zeit vom **01. Oktober bis 31. Januar** ist das Schleppfischen von einem mit Elektromotor angetriebenen Boot gestattet.

Gemäß HFischV §10 (1) ist die Verwendung von Krebsen oder **lebenden Wirbeltieren als Köder** zum Fischfang verboten.

#### **Folgende Fischarten unterliegen einer täglichen maximalen Fangmenge:**

<b>Hecht:</b>	<b>1 Stück/Tag</b>
<b>Zander:</b>	<b>2 Stück/Tag</b>

Während der Zanderschonzeit am Edersee (15. März bis 31. Mai) ist das Angeln mit totem Köderfisch verboten. Abweichend von der Zanderschonzeit gelten die Schonzeiten und Mindestmaße des HFischG.

Während der **Hechtschonzeit (01. Februar bis 15. April)** ist die Verwendung von Raubfischangeln, Spinnangeln und der Köderfischsenke untersagt. Erlaubt sind nur Regenwurm, Maden und Teig.

Gemäß der Verordnung **Naturschutzgebiet „Ederseeufer bei Herzhausen“** vom 28. November 1985 §3 (3) ist das Fangen, Verletzen und Töten wildlebender Tiere im Schutzgebiet verboten.

Außerdem ist das Angeln von **Radwegen am Ufer, den Brücken und sonstigen Bauwerken** aus, sowie in den Seitenbächen, den Vorbecken bei Niederwerbe und dem Banfeteich und im Rehbachteich, verboten.

Zu fischereilichen Anlagen und Fanggeräten ist ein Abstand von 50 m einzuhalten. Die Schifffahrt und der Bootsverkehr darf nicht behindert werden. Beim Angeln sind **Schiffsanlege- und Bootseinsatzstellen** freizuhalten und von den **Fahrgastschiffen** ist beim Angeln ein **Abstand von 50 m** einzuhalten. Von den Bootsstegen ist beim Angeln ein Abstand von **50 m** einzuhalten.

Das **Eisangeln und das Angeln in den Taucherzonen** sind verboten.



### **Folgende Bedingungen gelten ausschließlich am Affolderner See:**

#### **Der Erlaubnisschein gilt von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.**

Außer einer **Handangel mit Kunstködern** dürfen andere Fanggeräte nicht verwendet werden. Als Kunstköder sind Blinker, Spinner, Wobbler und Fliegen zugelassen.

Das Angeln mit **lebenden oder toten Köderfischen** ist verboten. Nicht erlaubt sind alle Arten von künstlichen oder natürlichen Aromen und Teigen (z.B. Power Bait, etc.) sowie natürliche oder künstliche Maden, Würmer, Mais oder andere Partikelköder. Das Mitführen von verbotenen Ködern führt zum Entzug der Anglererlaubnis.

Pro Angel ist nur eine **Anbissstelle** erlaubt.

Folgende Fischarten unterliegen einer **täglichen maximalen Fangmenge:**

#### **Forellen (Regenbogenforelle, Bach- und Seeforellen): 3 Stück/Tag; max. 50 Stück/Jahr**

Gemäß der **Naturschutzgebiets-Verordnung** darf der Zwischendamm nicht betreten werden. Ein dortiges Anlegen mit Booten ist nicht gestattet. Das Überfahren der Begrenzungsseile mit Booten, das dortige Befestigen und das Angeln vom Zwischendamm aus in nicht freigegebene Gewässerteile ist untersagt. Die Abgrenzung an der Sperrmauer ist zu beachten. Die Werksanlagen dürfen nicht betreten werden. Es ist grundsätzlich verboten, den **südlichen Schutzgebietsteil I** zu betreten oder mit Wasserfahrzeugen zu befahren. Der **nördliche Schutzgebietsteil II** darf nicht mit Motorbooten, in der Zeit vom 16. Oktober bis 15. März mit keinerlei Wasserfahrzeugen, befahren werden. Das Angeln im abgegrenzten Bereich zwischen der Betriebsbrücke EON und dem westlichen Ende des Zwischendamms und von den Betriebsbrücken ist nicht erlaubt.

Im Ederlauf, von der Straßenbrücke Hemfurth flussaufwärts bis zur Betriebsbrücke vor der Sperrmauer, darf nur mit **Fliegenausrüstung und künstlicher Fliege** gefischt werden. Das Angeln vom Boot aus ist nicht gestattet.

Zu fischereilichen Anlagen und Fanggeräten ist ein Abstand von 50 m einzuhalten.

Die **Verwendung eines Setzkeschers** ist nicht gestattet. Angelboote sind mit Namen und Anschrift des Eigentümers zu kennzeichnen.

### **Folgende Bedingungen gelten am Edersee und am Affolderner See:**

Der **Verkauf des Fanges** oder Eintausch gegen Sachwerte ist nicht gestattet.

Der Zweckverband Naturpark Kellerwald-Edersee haftet nicht für die **Ergiebigkeit und den Ertrag des Gewässers**; eine Rückerstattung der Erlaubnisscheingebühr ist ausgeschlossen. Der Erlaubnisscheininhaber trägt die Haftung für Personen- und Sachschäden, die er selbst erleidet oder anderen zufügt. Er stellt den Naturpark Kellerwald-Edersee von jedweder Haftung frei.

Bei starkem Absinken des Wasserstandes oder anderen erheblichen Beeinträchtigungen der Fischgesellschaften kann das Angeln untersagt werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Erlaubnisscheingebühr besteht nicht.

Verstöße gegen das HFischG, die HFischV und die Besonderen Bedingungen, können zum sofortigen **Entzug des Erlaubnisscheins** führen. Der Fischereirechteinhaber behält sich vor, Anglern bei wiederholten oder groben Verstößen eine Neuausstellung des Erlaubnisscheins zu verweigern. Der Fischereirechtsinhaber kann ihm entstandene Schäden, aufgrund eines Verstoßes gegen die Besonderen Bedingungen, beim Verursacher finanziell geltend machen. Dies gilt insbesondere für das Überziehen der Fangmengenbegrenzung.

Die gewerbliche bzw. kommerzielle Nutzung des Fischereierlaubnisscheines zur Durchführung von **Fisch- bzw. Angel-Guiding**, bedarf einer gesonderten Vereinbarung mit dem Fischereirechtsinhaber.



### **Schonzeiten und Mindestmaße gemäß HFischG §2:**

Es ist verboten, Tiere folgender Arten während der Schonzeit oder wenn sie nicht das Mindestmaß besitzen, zu fangen oder zu entnehmen:

Fischart	Schonzeit	Mindestmaß (cm)
Aal	01.10. – 01.03.	50
Äsche	01.03. – 15.05.	30
Atlantische Forelle (Bach-, Meer-, Seeforellen)	01.10. - 31.03.	25 (Höchstmaß 60 cm)
Barbe	-	40
Hecht	01.02. – 15.04.	50
Karpfen (Wildform)	15.03. – 31.05.	45
Nase	15.03.-31.05.	-
Rotfeder	15.03. – 31.05.	20
Schleie	01.05. – 30.06.	25
Zander	Abweichend vom HFischG gilt am Edersee folgende Schonzeit: 15.03. – 31.05.	50

### **Fangverbote (Auszug, ohne Anspruch auf Vollständigkeit) gemäß §1 HFischV:**

Es ist verboten, Fische, Krebse und Muscheln folgender Arten zu fangen oder zu entnehmen:

Quappe, Zährte, Edelkrebs, Gemeine Teichmuschel, Große Teichmuschel, Flussperlmuschel, Bachmuschel, alle einheimischen Erbsen- und Kugelmuscheln, Große Flussmuschel

### **Auszug aus der Talsperren-Verordnung:**

#### **§15 Sonstige Benutzung**

- (1) Ein Kraftfahrzeug und ein Anhänger darf im Stauraum nicht geparkt werden.
- (2) Der Stauraum darf mit einem Kleinfahrzeug nur zu und von einer Einsetzstelle zum Einsetzen und Herausnehmen eines Fahrzeugs befahren werden. Der Führer eines Kraftfahrzeuges muss sich vor dem Befahren eines Stauraumes und der Einsetzstelle davon überzeugen, dass dies gefahrlos möglich ist.
- (5) Das **Zelten oder Feuermachen** ist im Staubereich und auf den bundeseigenen Ufergrundstücken verboten.

#### **§10 Gesperrte Wasserflächen**

- (1) Folgende Wasserflächen dürfen nicht befahren werden:
  1. der durch Bojen abgegrenzte Bereich
    - a. vor den Sperrmauern,
    - c. am Weißen Stein am rechten Ufer der Edertalsperre von See-km 25,25 bis See-km 25,45;
  2. die durch Bojen abgegrenzten öffentlichen Badeflächen,
  3. die durch Bojen abgegrenzten Sporttaucherbereiche
    - a. am linken Ufer der Edertalsperre von See-km 31,80 bis See-km 33,10 (Taucherzone 1) und von See-km 35,30 bis See-km 36,00 (Taucherzone 2);



4. das durch Bojen abgegrenzte Wasserskigebiet am rechten Ufer der Edertalsperre von See-km 30,00 bis See-km 31,00;
5. die durch Tafeln abgegrenzte Zone I des Naturschutzgebietes "Ederseeufer bei Herzhausen" am rechten Ufer von See-km 8,00 bis See-km 8,80.

**Karte mit Schutzzonen und Nachtangelzonen:**

